

99080139001000

Privatpilotenlizenz beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1735-99080139001000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080139001000
Leistungsbezeichnung I	Privatpilotenlizenz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Privatpilotenlizenz beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Luftverkehrsgesetz (LuftVG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 4 Erlaubnis für Luftfahrer <p>Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 7 Zuverlässigkeitsüberprüfungen <p>Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)</p> <p>EU(VO) Nr. 1178/2011</p> <p>EU(VO) Nr. 2018/395</p> <p>EU(VO) Nr. 2018/1976</p>
Teaser	<p>Mit einer Privatpilotenlizenz (PPL) erwirbt man die Erlaubnis, Flüge nach Sichtflugregeln und zu privaten Zwecken durchzuführen.</p>
Volltext	<p>Mit einer Privatpilotenlizenz (PPL) erwirbt man die Erlaubnis, Flüge nach Sichtflugregeln und zu privaten Zwecken durchzuführen.</p> <p>Gewerbliche Flüge sind mit dieser Lizenz nicht erlaubt.</p> <p>Bei den Privatpilotenlizenzen wird unterschieden zwischen der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zum Führen von Motorflugzeugen PPL (A) (Flugzeug), ausgestellt nach den Regelungen der Teil-FCL, • Erlaubnis zum Führen von einmotorigen kolbengetriebenen Landflugzeugen bis maximal 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse oder Reisemotorseglern LAPL (A) nach den Regelungen der Teil-FCL • Erlaubnis zum Führen von Hubschraubern PPL (H), ausgestellt nach den Regelungen der Teil-FCL, • Erlaubnis zum Führen von einmotorigen Hubschraubern bis maximal 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse LAPL (H) nach den Regelungen der Teil-FCL

Modul

Sachverhalt

- Erlaubnis zum Führen von Freiballonen BPL, ausgestellt nach den Regelungen der BFCL und
- Erlaubnis zum Führen von Segelflugzeugen SPL, ausgestellt nach den Regelungen der SFCL

Die Lizenzen PPL, SPL und BPL nach Teil FCL, SFCL und BFCL werden nach den Richtlinien der ICAO erteilt, sind weltweit gültig und können Berechtigungen für verschiedene Luftfahrzeugklassen/-muster enthalten.

Die Lizenz für Leichtluftfahrzeugpiloten LAPL gilt z.B. für Luftfahrzeuge bis 2.000 Kilogramm Höchstabfluggewicht und ist nicht nach den Richtlinien der ICAO ausgestellt.

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich beispielhaft auf die Lizenz für Privatpiloten (Flugzeuge) PPL (A) nach Teil-FCL.

Erforderliche Unterlagen

In der Regel benötigen Sie zur Anmeldung bei einer Flugschule oder in einem Verein folgende Unterlagen:

- Passfoto
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Kopie des fliegerärztlichen Tauglichkeitszeugnisses entsprechend der angestrebten Lizenz
- Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftverkehrsgesetz (nur bei motorgetriebenen Luftfahrzeugen)
- Führungszeugnis Belegart 0 (bei Segelflug- und Ballonlizenzen)
- Auszug aus dem Fahreignungsregister

Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre bei erstem Alleinflug, 17 Jahre bei Lizenzerwerb
- fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Klasse II
- Theorieunterricht
- Flugausbildung: mindestens 45 Stunden, davon mindestens 10 Soloflugstunden
- Erwerb praktischer Sprechfunkkenntnisse (zum Beispiel BZF)
- Zuverlässigkeit nach § 4 Luftverkehrsgesetz und § 7 Luftverkehrsgesetz

Kosten

Die Kosten richten sich danach,

Modul

Sachverhalt

- bei welcher Organisation Sie ihre Privatpilotenlizenz beginnen,
- für welche Luftfahrzeugarten Sie diese erwerben wollen und
- ob Sie sich an eine kommerzielle Flugschule oder einen Verein wenden.

Verfahrensablauf

Melden Sie sich zur Ausbildung bei einer Flugschule oder bei einem Verein Ihrer Wahl an. Dort können Sie die für die Prüfung erforderlichen Theorie- und Praxisausbildung absolvieren.

Planen Sie einen Zeitraum von drei Monaten bis zwei Jahren ein.

Nach Abschluss der theoretischen Ausbildung müssen Sie eine theoretische Prüfung vor der Luftfahrtbehörde in folgenden Fächern ablegen:

- Luftrecht
- Navigation
- Meteorologie
- allgemeine Luftfahrzeugkunde
- Grundlagen des Fliegens
- menschliches Leistungsvermögen
- Flugleistung/Flugplanung
- Kommunikation
- betriebliche Verfahren

Die praktische Prüfung kann erst nach bestandener theoretischer Prüfung abgelegt werden und wenn die praktische Ausbildung abgeschlossen wurde. Die Flugschule muss die Prüfungsreife bestätigen und die Anmeldung zur Prüfung abschicken. In der praktischen Flugprüfung muss der Prüfling bei einem Flug unter Begleitung eines Prüfers oder einer Prüferin nachweisen, dass er beziehungsweise sie

- die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur sicheren Führung des Luftfahrzeuges erworben hat und
- diese unter normalen und besonderen Bedingungen

Modul	Sachverhalt
	<p>richtig anwenden kann.</p> <p>Die Lizenz wird dann mit der Post verschickt und gilt unbefristet. Einige in der Lizenz eingetragene Berechtigungen (zum Beispiel Nachtflug) sind ebenfalls unbefristet gültig, andere Berechtigungen wie zum Beispiel eine Klassenberechtigung für einmotorige kolbengetriebene Landflugzeuge (SEP) haben in der Regel eine Gültigkeit von 24 Monaten.</p>
Bearbeitungsdauer	Die Lizenz kann nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen, Voraussetzungen und der bestandenen Prüfungen erteilt werden.
Frist	Die Abnahme der praktischen Prüfung muss spätestens 24 Monate nach bestandener Theorieprüfung erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Erlaubnisse für Verkehrsluftfahrzeugführer und Berufsluftfahrzeugführer sowie die Erlaubnisse für Luftsportgeräteführer (Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter, Gleitsegel und Fallschirmspringer) fallen nicht in die Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörden (Regierungspräsidien). Hier sind das Luftfahrt-Bundesamt für die Verkehrs-/Berufsluftfahrzeugführer sowie die Luftsportverbände für die Luftsportgeräteführer zuständig.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	